



Kinderhausordnung

Inhalt

§1	Grundsätzliches	3
§2	Anmeldung	3
§3	Aufnahme	3
§4	Mitteilungspflichten	3
§5	Gesundheitsnachweis	4
§6	Öffnungszeiten, Nutzungszeiten	4
§7	Schließzeiten, Ferienordnung	4
§8	Krankheit, Anzeige	4
§9	Versicherungsschutz, Haftung	4
§10	Aufsichtspflicht	5
§11	Mitwirkung der Erziehungsberechtigten	5
§12	Kindergartenbeitrag	5
§13	Beitragsermäßigung	5
§14	Kündigung durch den Träger	6
§15	Kündigung durch Erziehungsberechtigte	6
§16	Datenschutz	6
§17	Öffentlichkeitsarbeit	7

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

Sie haben Ihr Kind in unserem Kinderhaus angemeldet. Wir heißen Sie auch auf diesem Wege herzlich willkommen!

§1 Grundsätzliches

- (1) Freigemeinnütziger Träger des staatlich anerkannten Kinderhauses ist der Verein Montessori-Förderkreis Tyrlaching e. V., vertreten durch den Vorstand. Für die Arbeit im Kindergarten gelten das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit der Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG), weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen, die folgende Kinderhausordnung und die Konzeption in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Erziehung im Kinderhaus erfolgt nach den pädagogischen Grundsätzen von Maria Montessori, die vor allem die Prinzipien der Selbsttätigkeit, der freien Wahl der Tätigkeit und die Achtung vor der Würde des einzelnen Kindes in vertrauens- und liebevoller Atmosphäre betont. Die pädagogischen Grundsätze und die Arbeit im Kinderhaus sind in der Konzeption sehr ausführlich erläutert.
- (3) Das Montessori-Kinderhaus ist eine integrative Einrichtung, die mit zwei Kindergarten- und einer Krippengruppe geführt wird. In jeder Gruppe stehen ca. drei bis fünf Plätze für behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kinder zur Verfügung. Dem erhöhten Förderbedarf wird durch zusätzliches Personal und die notwendigen Fachdienste Rechnung getragen.

§2 Anmeldung

Die Anmeldung ist schriftlich bei der Leitung des Kinderhauses vorzunehmen. In der Regel wird dazu ein bestimmter Termin bekannt gegeben. Untersuchungsheft und Impfpass bitte mitnehmen.

§3 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in das Kinderhaus erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen.
- (2) Die Entscheidung, in welche Gruppe das Kind aufgenommen wird, liegt bei der Kinderhausleitung und der Gruppenleitung.
- (3) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres bzw. für dessen Restlaufzeit.
Bei Kindergartenkindern verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr bis das Kind eingeschult wird. Soll der Vertrag früher beendet werden, so ist er fristgerecht zu kündigen (vgl. §14 und §15).
Bei Krippenkindern verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr, wenn das Kind zum 30. September das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, anderenfalls endet der Betreuungsvertrag am 31. August. Soll das Kind anschließend den Kindergarten besuchen, so sind eine gesonderte Anmeldung und der Abschluss eines neuen Vertrags notwendig. Durch den Besuch der Krippe entsteht kein Anspruch auf einen anschließenden Platz im Kindergarten.

§4 Mitteilungspflichten

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Träger Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Staatsangehörigkeit des Kindes sowie Namen, Vornamen, Anschriften und Staatsangehörigkeit der Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Außerdem ist dem Träger mitzuteilen, ob ein Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe besteht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen von Anschrift und Telefonnummer der Leitung des Kinderhauses unverzüglich mitzuteilen, zum Einen um in Notfällen erreichbar zu sein und zum anderen, weil bei einem Wohnortwechsel die Zuschüsse mit der neuen Gemeinde abgerechnet werden müssen. Ebenso sind Änderungen in der Personensorge unbedingt sofort mitzuteilen.
- (3) Verstöße gegen die Mitteilungspflichten können nach §26b BayKiBiG mit einem Bußgeld belegt werden. Alle Angaben werden vertraulich behandelt.

§5 Gesundheitsnachweis

Bei Aufnahme eines Kindes in das Kinderhaus haben die Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch des Kinderhauses vorzulegen. Aus dem Nachweis muss zu ersehen sein, ob das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist. Der Nachweis darf bei Eintritt in das Kinderhaus nicht älter als 4 Wochen sein.

§6 Öffnungszeiten, Nutzungszeiten

- (1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten des Kinderhauses werden vom Träger in Absprache mit der Kindergartenleitung und ggf. dem Elternbeirat festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten des Kinderhauses, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, zu ändern. Änderungen werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die Eltern können innerhalb der Öffnungszeiten und unter Berücksichtigung der Mindestbuchungszeit die benötigte tägliche Nutzungszeit buchen. Die gewählte Nutzungszeit und die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung gilt grundsätzlich für das ganze Kindergartenjahr (01.09. eines Jahres bis 31.08. des darauf folgenden Jahres). Den Eltern ist eine Änderung der gewählten Nutzungszeit bzw. Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung im laufenden Kindergartenjahr mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einem Monat zum Monatsende möglich. Die Änderung erfolgt um 1. des Folgemonats. Das Änderungsverlangen muss schriftlich an den Träger gerichtet werden.
- (4) Die Eltern bestätigen dem Träger mit dem anhängenden Buchungsbeleg die Nutzungszeit.
- (5) Die Eltern sind gehalten, die Öffnungszeiten einzuhalten. Im Interesse des Kindergarten/Krippenkindes und der pädagogischen Zielsetzung soll das Kinderhaus regelmäßig besucht werden.

§7 Schließzeiten, Ferienordnung

- (1) Die Tage, an denen das Kinderhaus geschlossen ist (Schließzeiten), werden den Eltern frühzeitig bekannt gegeben.
- (2) Muss der Träger aus dringenden betrieblichen Gründen das Kinderhaus vorübergehend schließen, werden die Eltern unverzüglich informiert. Ein dringender Grund ist z. B. die Anordnung durch eine staatliche Behörde.

§8 Krankheit, Anzeige

- (1) Erkrankungen des Kindergarten/Krippenkindes sind der Kinderhausleitung unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen sind insbesondere Krankheiten, die nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen meldepflichtig sind, wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Kopfläuse, Masern, Meningitis, Mumps, Röteln, Scharlach, Salmonellen, Windpocken sowie übertragbare Darm-, Haut- oder Augenerkrankungen. Auch die Erkrankung eines Familienmitglieds an einer dieser Krankheiten ist der Kinderhausleitung mitzuteilen.
- (2) Personen, die verdächtig sind, an einer in § 8 Absatz 1, Satz 2 genannten Krankheiten erkrankt zu sein oder daran erkrankt sind, dürfen das Kinderhaus nicht betreten. Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheit kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes über die Genesung verlangen.
- (3) Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindergarten/Krippenkindes sind der Kinderhausleitung mitzuteilen, z. B. Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.

§9 Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Die Kindergarten/Krippenkinder sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht für den direkten Weg von der Wohnung zum Kinderhaus und zurück, während des Aufenthaltes im Kinderhaus sowie während der Teilnahme an Veranstaltungen des Kinderhauses außerhalb dessen Grundstücks.

- (2) Jeder Unfall oder sonstige Schadensfall ist der Kinderhausleitung unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sind zu melden, auch wenn eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist.
- (3) Für die in das Kinderhaus mitgebrachte Kleidung, Brillen, Spielzeug, Schmuck, Fahrräder und Ähnliches übernimmt der Träger keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall des Verlustes, der Verwechslung oder der Beschädigung.

§10 Aufsichtspflicht

- (1) Der Träger hat durch die Aufnahme des Kindes die vertragliche Aufsichtspflicht. Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde. Der Träger ist berechtigt, die vertragliche Aufsichtspflicht auf das pädagogische Personal zu übertragen.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Nutzungszeit, also auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes im Kinderhaus, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kindergarten/Krippenkind den Bereich des Kindergartens betritt und vom pädagogischen Personal übernommen wird. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder die zur Abholung berechtigte Person.
- (3) Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Erziehungsberechtigten oder die von den Erziehungsberechtigten beauftragte Begleitperson das Kindergarten/Krippenkind zu einer Veranstaltung des Kinderhauses begleiten oder dort mit ihm anwesend sind. Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kindergarten/Krippenkinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.
- (4) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zum und vom Kinderhaus obliegt den Erziehungsberechtigten. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Kindergartenkind allein in den Kindergarten kommt bzw. nach Hause geht.
- (5) Soll ein Kind den Heimweg alleine antreten dürfen, so ist hierfür die vorherige schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (6) Die zur Abholung des Kindergarten/Krippenkindes berechtigten Personen sind dem Kinderhauspersonal schriftlich und im Voraus zu benennen. Soll das Kindergarten/Krippenkind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden, ist eine besondere Benachrichtigung erforderlich.

§11 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

- (1) Eine sinn- und wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kinderhaus hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ab. Engagement und Mitarbeit der Erziehungsberechtigten (z. B. bei Festen, Ausstattung und Instandhaltung, Reinigungsarbeiten, usw.) stellen ein hochwertiges Angebot bei möglichst niedrigen Elternbeiträgen sicher.
- (2) Im Sinne einer engen Zusammenarbeit sollten die Erziehungsberechtigten regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Elternsprechstunden zu vereinbaren und in der Gruppe zu hospitieren.
- (3) Die Erziehungsberechtigten wählen zu Beginn des Kindergartenjahres Elternvertreter und deren Stellvertreter aus ihrer Mitte. Die gewählten Elternvertreter bilden den Elternbeirat. Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.
- (4) Einmal jährlich wird ein Elternfragebogen zur Qualitätssicherung an die Erziehungsberechtigten ausgegeben, der anonym behandelt wird.

§12 Kindergarten/Krippenbeitrag

- (1) Der Kindergarten/Krippenbeitrag ist für das gesamte Kindergartenjahr zu bezahlen, auch für die Schließzeiten sowie bei Abwesenheit des Kindes.

- (2) Der Kindergarten/Krippenbeitrag wird in 12 monatlichen Beiträgen erhoben. Zusätzlich können u. a. Beiträge für die Mittagsverpflegung im Kindergarten/das Frühstücksbuffet in der Krippe erhoben werden.
- (3) Der Beitrag ist monatlich fällig und wird zum 15. des laufenden Monats durch den Träger per Lastschriftverfahren vom Konto der Erziehungsberechtigten abgebucht.
- (4) Der Träger ist berechtigt, den Kindergarten/Krippenbeitrag zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres neu festzusetzen. Darüber hinaus kann eine Anpassung des Kindergarten/Krippenbeitrages auch während des laufenden Kindergartenjahres vorgenommen werden. Die Anpassungen werden frühestens zum Beginn des zweiten Monats, der auf die Benachrichtigung der Eltern durch Aushang oder Rundschreiben folgt, wirksam.
- (5) Schuldner des Kindergarten/Krippenbeitrages sind die Erziehungsberechtigten. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§13 Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kinderkrippe, so kann beim Träger schriftlich eine Beitragsermäßigung beantragt werden.
- (2) In besonderen Fällen übernimmt das Jugend- bzw. Sozialamt ganz oder teilweise die Kosten für den Besuch des Kinderhauses. Formulare hierfür sind bei der Leitung des Kinderhauses erhältlich.

§14 Kündigung durch den Träger

- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Träger den Aufnahmevertrag unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen beispielsweise vor, wenn
 - das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat
 - das Kind innerhalb des laufenden Kindergartenjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat
 - die Erziehungsberechtigten mit der Bezahlung des Kindergarten/Krippenbeitrages über 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten
 - im laufenden Kindergartenjahr die rechtzeitige Entrichtung des Kindergarten/Krippenbeitrages mehr als zweimal angemahnt werden musste
 - das Kind den Betrieb der Einrichtung oder der Gruppe nachhaltig stört oder sich oder andere Kinder gefährdet und nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten keine Lösung zur Veränderung der Situation gefunden wird
 - im Befinden des Kindes so schwerwiegende Veränderungen eintreten, dass mit den Mitteln der Einrichtung eine angemessene Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann
 - die Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihren Pflichten aus dem Aufnahmevertrag bzw. der Kinderhausordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§15 Kündigung durch Erziehungsberechtigte

- (1) Eine Kündigung des Aufnahmevertrages durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Eine Kündigung zum 31.07. ist ausgeschlossen.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule wechselt, bedarf es keiner Kündigung.

§16 Datenschutz, Geltung des Sozialgeheimnisses

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten ist zulässig, wenn dies zur Erfüllung einer Aufgabe des Trägers oder für eine Förderung nach dem BayKiBiG erforderlich ist oder der Betroffene eingewilligt hat.
- (2) Soweit in der Einrichtung Daten über das Kind und seine Familie für die Erfüllung seiner Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden, gelten das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften.
- (3) Soweit im Betreuungsvertrag und dessen Vertragsbestandteilen (z. B. Buchungsvereinbarung; Elternbeitragsvereinbarung; Persönliche Angaben des Kindes und der Eltern; Einwilligungserklärung für Foto-, Film- und Tonaufnahmen; Erklärung mitarbeitender Eltern zur Wahrung des Betriebs- und Sozialgeheimnisses) Daten über das Kind und seine Familie erhoben werden, erfolgt dies nach § 62 Abs. 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe). Zugleich enthält der Vertrag und/ oder seine Bestandteile mehrere Regelungen, die die Berechtigung des Montessori Kinderhauses betreffen, bestimmte sorgerechtliche Angelegenheiten für das Kind auszuüben. Einige dieser Ermächtigungen sind (auch) Einwilligungen in den Austausch von Daten über das Kind mit anderen Stellen, mit denen das Montessori Kinderhaus zusammenarbeitet. Das Montessori Kinderhaus benötigt diese Daten und Ermächtigungen für die verantwortungsbewusste Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes und die erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern. Soweit die pädagogische Arbeit mit dem Kind eine Zusammenarbeit mit anderen Stellen erfordert, dürfen diese Daten nur übermittelt werden, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis dies zulässt oder die Eltern im Betreuungsvertrag und/ oder seinen Vertragsbestandteilen ihre Einwilligung hierzu erteilt haben. Die erhobenen Daten werden gelöscht, wenn das Betreuungsverhältnis endet und keiner der Vertragspartner mehr ein begründetes Interesse an deren weiteren Aufbewahrung hat.

§17 Öffentlichkeitsarbeit

Elterninformationen und elternbezogene Öffentlichkeitsarbeit über das Geschehen in der Einrichtung durch Druckerzeugnisse (z. B. Konzeption, Jahresbericht, Chronik, Elternbrief), Fotowände, Film- und Internetpräsentationen oder durch Pressearbeit werden immer wichtiger. Der Nutzung von Fotos und Filmen, auf denen das Kinderhauskind zu sehen ist, kann im Aufnahmevertrag zugestimmt bzw. widersprochen werden.

Die Kinderhausordnung gilt immer in der aktuellsten Fassung, die auf der Homepage veröffentlicht wird.

Erläuterungen:

Der in dieser Kinderhausordnung verwendete Begriff der "Erziehungsberechtigten" umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung, also alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht

- Vater und Mutter (§ 1626 Abs. 1, § 1626 a Abs. 1, § 1754 Abs. 1 BGB)
- ein Elternteil (§ 1626 a Abs. 2, § 1671 Abs. 1, § 1680 Abs. 1, § 1754 Abs. 2 BGB)
- Vormund (§ 1793 BGB)
- Pfleger (§ 1915 BGB)

Das Kindergarten/Krippenjahr erstreckt sich vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des darauf folgenden Jahres.